

# **Satzung des Gemeindesportverbandes Brüggen e. V.**

## **§ 1**

### **Name - Wesen – Sitz**

1. Der am 11.01.2001 gegründete Verein trägt den Namen „Gemeindesportverband Brüggen e.V.“ ( GSV )
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brüggen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nettetal unter der Nr. 0498 eingetragen.
4. Der Verein wird als Dachverband für sporttreibende Vereine, welche ihren Sitz in der Gemeinde Brüggen haben, geführt.

## **§ 2**

### **Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der GSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der GSV ist selbstlos tätig. Mittel des GSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des GSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der GSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
4. Der GSV gilt als Vertreter der Mitgliedsvereine gegenüber der Gemeinde Brüggen.

## **§ 3**

### **Zweck**

Zweck des GSV ist es,

1. dafür einzutreten, daß allen Einwohnern ( insbesondere der Jugend ) in der Gemeinde Brüggen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
2. den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit,
3. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch damit gegenüber Kreis und Gemeinde und in der Öffentlichkeit - zu vertreten und die zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des GSV können alle sporttreibenden Vereine mit Sitz in Brüggen werden.
2. Der GSV unterstützt den Kreissportbund und den LSB NRW bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nimmt in seinem Bereich die Interessen des KSB und seiner Mitgliedsvereine gegenüber ihren kommunalen Stellen wahr.
3. Die Mitgliedsvereine des GSV, verpflichten sich alle Anträge an die Gemeinde über den GSV Vorstand zu stellen.
4. Bei Vergehen gegen § 4 Abs. 3, werden die Anträge von der Gemeinde Brüggen als nicht gestellt behandelt.

#### **§ 5 Aufnahme**

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Austritt, Ausschluß und Auflösung**

1. Die Mitgliedschaft der Mitgliedsvereine erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn wiederholt dem Verbandszweck oder den allgemeinen sportlichen oder sportkameradschaftlichen Grundsätzen zuwider gehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen entsprechend § 4 nicht mehr erfüllt sind.
2. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den GSV erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

#### **§ 7 Organe**

Die Organe des GSV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des GSV. Ihr obliegt die Beschlußfassung und Kontrolle in allen GSV - Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des GSV übertragen hat.
  
2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des GSV,
  - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) alle zwei Jahre die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, jeweils im Wechsel
  - f) die Wahl der Kassenprüfer
  - g) die Beschlußfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.
  
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den Vertretern der Mitgliedsvereine,
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes
  - c) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
  
4. Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen, und zwar in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.
  
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden eingereicht sein.

### **Stimmberechtigung: ( Stimmenschlüssel )**

6. bei Wahlen:  
die Vertreter der Mitgliedsvereine. Diese haben für jeweils ( auch angefangene ) fünfzig Vereinsmitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die bei der letzten Bestandserhebung zum jeweiligen Dachverband ( LSB ) gemeldete Mitgliederzahl. Das Stimmrecht kann durch max. 3 Vertreter einheitlich ausgeübt werden.
  
7. bei Beschlüssen und Anträgen:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  
8. Die teilnehmenden Mitgliedsvereine nehmen ihr Stimmrecht durch ihre Delegierten wahr.
  
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, auch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten. Die ordnungsgemäße Einberufung muß zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.  
Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 9**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
  - a) der erweiterte Vorstand dieses beschließt oder
  - b) ein Mitgliedsverein einen solchen Antrag stellt
3. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Anträge dazu richten sich nach den unter § 8 genannten Fristen.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand:  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Geschäftsführer  
dem Kassenwart
  - b) dem erweiterten Vorstand  
bis zu sechs Beisitzern
  - c) Der Vorstand ist berechtigt, bei wichtigen Fragen und Entscheidungen, Sportfachwarte der Mitgliedsvereine zur Klärung heranzuziehen.
  - c) Vertretung des GSV in der Öffentlichkeit der Vorstand, vertritt sich gegenseitig und handelt in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, daß bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

## **§ 12 Abstimmung und Wahlen**

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen .  
Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 1 bedürfen einer einfachen Mehrheit , der Beschluss über die Auflösung des GSV einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem GSV angehört. Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der Vorgeschlagene als Bewerber.
6. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Nr. 1 erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
7. Die Wahl der Kassenprüfer und des Stellvertreters erfolgen in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des GSV kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muß. Diese muß den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Erforderlich ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitgliedsvereine und eine  $\frac{2}{3}$ - Mehrheit ist zur Auflösung des Gemeindefortsportverbandes erforderlich.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist einer gemeinnützigen Einrichtung in der Gemeinde Brüggen zuzuführen.  
Maßgabe wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Diese geänderte Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 3. März 2004 beschlossen.